

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP),

Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

und

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ),

Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

- einerseits -

und

IG Metall Vorstand,

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

- andererseits -

vereinbaren den folgenden

**Tarifvertrag über Branchenzuschläge
für Arbeitnehmerüberlassungen
in der Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB)**

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
2. Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Textil- und

Bekleidungsindustrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie gelten folgende Betriebe, soweit sie nicht dem Textilreinigungsgewerbe oder dem Handwerk zuzuordnen sind:

Betriebe der Textil- und Bekleidungswirtschaft und anverwandter Wirtschaftszweige sowie Betriebe, die mit der Herstellung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen oder der Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art befasst sind

sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetrieben und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ TB anwenden.

3. Persönlich: Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§ 2 Branchenzuschlag

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.¹ Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Arbeitgeber an denselben Entleiher² ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.³

¹ Protokollnotiz Nr. 1: Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

² Protokollnotiz Nr. 2: Unter „Entleiher“ ist hier der Entleiher im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG zu verstehen.

³ Protokollnotiz Nr. 3: Unterbrechungszeiten bis zu drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

- nach der sechsten vollendeten Woche 5%
- nach dem dritten vollendeten Monat 10%
- nach dem fünften vollendeten Monat 15%
- nach dem siebten vollendeten Monat 19%
- nach dem neunten vollendeten Monat 23%
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 27%

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. - BAP - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. - iGZ - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

- (4) Mit der letzten Stufe der Branchenzuschläge nach dem fünfzehnten Monat wird ein gleichwertiges Arbeitsentgelt gem. § 8 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der ab dem 1. April 2017 gültigen Fassung erreicht.
- (5) Der Branchenzuschlag ist bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten auf die Differenz zu 90 % des laufenden regelmäßigen Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt, wobei die Beschränkung nicht dazu führen darf, dass nach einer Einsatzdauer von sechs Wochen kein Zuschlag gezahlt wird.

Nach dem 15. Monat des jeweiligen Einsatzes ist der Branchenzuschlag auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG beschränkt, wobei tarifvertragliche Entgeltbestandteile der Zeitarbeitsbranche auf entsprechende Vergütungsbestandteile der Einsatzbranche angerechnet werden können. Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt (bis zum Ablauf des 15. vollendeten Monats des jeweiligen Einsatzes) bzw. das Arbeitsentgelt (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.⁴

- (6) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen.

⁴ Protokollnotiz Nr. 5: Auslegung zur Deckelungsregelung, § 2 Abs. 5 TV BZ TB

§ 2 Abs. 5 TV BZ TB ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts (bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten) oder des Arbeitsentgelts (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BAP und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

- (7) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BAP bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs.1 Entgelttarifvertrag iGZ.

§ 3 Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BAP bzw. § 5 ERTV iGZ.

§ 4 Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BAP / iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.
- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 Anpassung an Tariferhöhungen

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tariferhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 Fortführung des Tarifvertrags

Dieser Tarifvertrag führt den Tarifvertrag vom 25. Oktober 2012 einschließlich dessen Berechnungsregelung der Einsatzzeiten als Anspruchsvoraussetzung fort. Eine Neuberechnung der Einsatzzeiten aus Anlass der Fortführung erfolgt nicht.

Die in § 2 Abs. 3 vereinbarten Branchenzuschläge einschließlich der zusätzlichen Stufe nach dem fünfzehnten vollendeten Monat sowie die Deckelung auf das Arbeitsentgelt gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 greifen erstmals ab 1. Januar 2018. Bis zum 31. Dezember 2017 bleiben die bisherigen Branchenzuschläge gemäß § 2 Abs. 3 sowie die Deckelungsregelung aus § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages in der Fassung vom 25. Oktober 2012 insoweit gültig. Bereits mit

Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gilt, dass nach einer Einsatzdauer von sechs vollendeten Wochen der Zuschlag nicht vollständig entfallen darf (§ 2 Abs. 5 S. 1).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2020, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.
- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (5) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt, dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

Frankfurt, den 15. September 2017

Volker Enkerts

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e.V.

Thomas Bäumer

Christian Baumann

Sven Kramer

Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e.V.

Jörg W. Hoffmann

Stefan Schaumburg

Industriegewerkschaft Metall

Verfahrensregelung zur Anpassung des Branchenzuschlags an die Entgeltentwicklung in der Textil- und Bekleidungsindustrie

Zur Anpassung des Branchenzuschlags an die allgemeine Tarifentwicklung wird folgende Verfahrensregelung vereinbart:

1. Die Entgeltgruppe ... ist die Referenzentgeltgruppe für die weitere Dynamisierung des Branchenzuschlages. Als Referenzentgeltgruppe zum Vergleich der Tarifentwicklung der Entgelttarifverträge BAP / iGZ gilt die Entgeltgruppe ... des Entgelttarifvertrages für die Zeitarbeit.
2. Das Entgelt der Referenzentgeltgruppe TB einerseits und das Entgelt der Referenzentgeltgruppe BAP / iGZ zuzüglich dem Branchenzuschlag für eine Einsatzdauer bis zu 3 vollendeten Monaten, bis zu 5 vollendeten Monaten, bis zu 7 vollendeten Monaten, bis zu 9 vollendeten Monaten, bis zu 15 vollendeten Monaten und nach 15 vollendeten Monaten andererseits werden zum zueinander ins Verhältnis gesetzt.
3. Bei allen folgenden Anpassungsschritten wird der Branchenzuschlag für eine Einsatzdauer bis zu 3 vollendeten Monaten, bis zu 5 vollendeten Monaten, bis zu 7 vollendeten Monaten, bis zu 9 vollendeten Monaten, bis zu 15 vollendeten Monaten und nach 15 vollendeten Monaten so verändert, dass nach einer Erhöhung der BAP- / iGZ-Entgelte das jeweils entsprechende nach Ziff. 2 berechnete Verhältnis der Referenzentgelte inklusive dem Branchenzuschlag wieder erreicht wird.
4. Der Branchenzuschlag wird jeweils zum Zeitpunkt der Erhöhung der BAP- / iGZ-Entgelte neu ermittelt und neu festgelegt. Die Anpassung erfolgt nur in vollen Prozentschritten. Der Branchenzuschlag wird auf Verlangen einer Partei bei einer Veränderung der Entgeltrelationen zwischen den Referenzentgeltgruppen TB und BAP / iGZ angepasst, frühestens jedoch zwölf Monate nach der letzten Anpassung des Branchenzuschlags.

Bei einer disproportionalen Erhöhung der BAP- / iGZ-Entgelte gilt: Der Branchenzuschlag wird auf Verlangen einer Partei jeweils zum Zeitpunkt der Erhöhung der BAP- / iGZ-Entgelte unter Zugrundelegung des in der Technischen Kommission gefundenen Verfahrens neu ermittelt und neu festgelegt, wobei eine Neuverhandlung über die Grundlagen zur Ermittlung des Branchenzuschlags ausscheidet.

Zwischen

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ)

Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

und

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)

Universitätsstraße 2 – 3a, 10117 Berlin

-einerseits-

und

IG Metall Vorstand

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

-andererseits-

wird folgender

Änderungstarifvertrag

zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ HK) vom 15. September 2017

vereinbart:

1.

§ 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung

Fachlich:

Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie gelten folgende Betriebe, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

Betriebe der Holzverarbeitung und Kunststoffverarbeitung der Wirtschaftsgruppen Plattenherstellung, Möbel und Polstermöbelherstellung, allgemeine Holzverarbeitung, Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten, Kunststoffverarbeitung, Bautischlerei, Fertighausbau, Innenausbau, Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren, Korb-, Flecht- und Korkwaren, Haar- und Borstenverarbeitung, Karosserie- und Fahrzeugbau, Modellbau, Kulturwaren

sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetrieben und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Als Kundenbetriebe der Holz- und Kunststoff verarbeitenden Industrie in diesem Sinne gelten auch Betriebe, die (durch Mitgliedschaft oder Bezugnahme in einem Firmentarifvertrag) an ein regionales Tarifwerk der Holz- und Kunststoff verarbeitenden Industrie gebunden sind.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag.¹

In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten.“

2.

Die Änderung tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

3.

Die Änderung des Tarifvertrages findet Anwendung für Arbeitnehmer, deren Einsatz frühestens mit dem 1. Dezember 2021 begonnen hat, oder – sofern vorherige Einsätze vorhanden sind- wenn diese Einsatzzeiten nach den Regelungen dieses Tarifvertrages nicht anzurechnen sind.

Frankfurt, den 11. Oktober 2021

Christian Baumann

Sven Kramer

Andreas Haßnewert

Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e. V.

Sebastian Lazay

Hugo Schmitt

Uwe Beyer

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e. V.

Stefan Schaumburg

Juan-Carlos Rio-Antas

IG Metall

¹ Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2

(Abgrenzung der fachlichen Geltungsbereiche der Branchenzuschlagstarifverträge der Kunststoff verarbeitenden Industrie, der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie sowie der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie)

1. Die Abgrenzung der fachlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Tarifverträge richtet sich nach dem im Kundenbetrieb angewandten Flächentarifvertrag.
2. Das Gleiche gilt, wenn in einem Kundenbetrieb ein Haustarifvertrag angewendet wird, der mit einer diese Protokollnotiz unterzeichneten Gewerkschaften abgeschlossen wurde oder wird.

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP),

Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

und

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ),

Campus Loddenheide, Fridtjof-Nansen-Weg 3a, 48155 Münster

- einerseits -

und

IG Metall Vorstand,

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

- andererseits -

vereinbaren den folgenden

Änderungstarifvertrag zum

Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB)

vom 15. September 2017 in der Fassung vom 11. Oktober 2021

1.

§ 2 Abs. 3 TV BZ TB erhält mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 folgende Fassung:

„Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

- ab Einsatzbeginn 5 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 10 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 15 %

- nach dem siebten vollendeten Monat 19 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 23 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 27 %

des Studententabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. - BAP - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. - iGZ - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.“

2.

In § 6 TV BZ TB werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Der Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie vom 16. Juni 2023 wird für die Dauer seiner Laufzeit Bestandteil dieses Tarifvertrages über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie.“

3.

§ 5 TV BZ TB wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz Nr. 5: Die Tarifparteien sind sich einig, dass für die Laufzeit des Tarifvertrages keine Anpassung nach § 5 erfolgt.“

4.

§ 7 Abs. 2 TV BZ TB erhält folgende Fassung:

„Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.“

Frankfurt / Berlin / Münster, den 22. August 2023

für den Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)

Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin

Sven Schwuchow

Sebastian Lazay

Hugo Schmitt

für den Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ)

Campus Loddenheide, Fridtjof-Nansen-Weg 3a, 48155 Münster

Christian Baumann

Sven Kramer

Andreas Haßeneuert

und

für die Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Stefan Schaumburg

Juan-Carlos Rio Antas